

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Günter Langefeld 563 6695 563 8417 guenter.langefeld@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.12.2002
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0970/02</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>07.05.2003</b>	<b>Bezirksvertretung Cronenberg</b>	<b>Anhörung</b>
<b>21.05.2003</b>	<b>Bezirksvertretung Elberfeld</b>	<b>Anhörung</b>
<b>08.07.2003</b>	<b>Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bauleitplanverfahren Nr. 1030 - Am Cleefkothen / Carl-Schurz-Straße</b> <b>-Bebauungsplan-</b> <b>Erweiterung des Geltungsbereiches gemäß §2(1) BauGB</b> <b>Offenlegungsbeschluss gemäß §3(2) BauGB</b> <b>-Priorität 2-</b>		

### Beschlussvorschlag

1. Die Erweiterung des Geltungsbereiches wird, wie in Anlage 1 graphisch dargestellt, gemäß §2(1) BauGB beschlossen. Vom Plan wird ein Gebiet erfasst, wie es in Anlage 1 dargestellt ist und verbal auch in der Begründung (Anlage 2) beschrieben ist.
2. Die Offenlegung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung wird gemäß §3(2) BauGB beschlossen.

### Einverständnisse

Die Kämmerei hat der Vorlage mit Stellungnahme vom 22.01.2003 zugestimmt.

### Unterschrift

Uebrick

### Begründung

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1030 ist die Absicht, das Hatzenbecker Bachtal nach Herausnahme der entsprechenden Flächen aus dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 105 unter Schutz zu stellen. Daraus ergeben sich Änderungen und

Anpassungen in dem nicht zur Aufhebung vorgesehenen Teil des Bebauungsplanes Nr. 105. Die Planunterlage ist vor 30 Jahren angefertigt worden und enthält den aktuellen Stand der baulichen Entwicklung nicht. Diese und andere redaktionelle Umstände zwingen zu einer Neuherstellung des Planes auf aktueller Bestandsgrundlage. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen in den zurückliegenden Jahrzehnten mehrfach geändert, so dass auch aus Gründen der Rechtssicherheit eine Neuaufstellung von Vorteil ist. Bezüglich der städtebaulichen Aussage wird der Tenor des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 105 aber grundsätzlich beibehalten und nach Anpassung bestätigend neu festgesetzt.

### **Anlagen**

- 01 Übersichtsplan zum Geltungsbereich
- 02 Begründung gemäß §3(2) BauGB
- 03 Ergebnisse der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligungen
- 04 Bebauungsplanentwurf (in 3 Blättern)
- 05 Textliche Festsetzungen
- 06 Eingriffsanalyse
- 07 Datenblatt